

## **Ordnungsbehördliche Verordnung**

### **über das Betreten und Befahren der Felsen im Landschaftspark Altenstein außerhalb der dafür angelegten Wege**

Aufgrund des § 41 i. V. m. § 27 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323), in der jeweils gültigen Fassung und des §19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt der Bürgermeister der Stadt Bad Liebenstein als zuständige Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das Gebiet des Landschaftsparks Altenstein in der Stadt Bad Liebenstein. Die Grenzen ergeben sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Er wird in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein archivmäßig verwahrt und kann dort eingesehen werden.

#### **§ 2**

##### **Verbot des Betretens und Befahrens**

Es ist untersagt, die Felsen außerhalb der dafür angelegten Wege des im § 1 dieser Verordnung näher beschriebenen Gebietes zu betreten oder zu befahren.

#### **§ 3**

##### **Ausnahmen**

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Bad Liebenstein in Absprache mit der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten Ausnahmen zu dieser Verordnung zulassen.
- (2) Durch Auftrag der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten können die Auftragnehmer und die Beschäftigten der Stiftung die Felsen auch außerhalb der Wege unter Beachtung der gültigen Sicherheitsbestimmungen und ohne Ausnahmegenehmigung der Stadt betreten und befahren.

#### **§ 4**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 2 die Felsen außerhalb der angelegten Wege betritt oder befährt,
  2. § 3 Absatz 1 die Felsen außerhalb der angelegten Wege ohne gültige Ausnahmegenehmigung der Stadt Bad Liebenstein betritt oder befährt,
  3. § 3 Absatz 2 die Felsen außerhalb der angelegten Wege ohne Auftrag der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten betritt oder befährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Bad Liebenstein (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

**§ 5**  
**Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt für die beschränkte Zeit von 10 Jahren, gerechnet ab dem Tag des Inkrafttretens.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Bad Liebenstein, den 26.10.2012

  
Dr. Michael Brodführer  
Bürgermeister

